Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1086

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 1620/50 III

Bonn, den 23. Juni 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über das Vorläufige Handelsabkommen vom 4. März 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan

nebst Begründung und Wortlaut des Abkommens (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Deutsche Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner Sitzung vom 16. Juni 1950 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes

über das Vorläufige Handelsabkommen vom 4. März 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem in Frankfurt am Main am 4. März 1950 unterzeichneten vorläufigen Handelsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan wird zugestimmt.

Artikel II

(1) Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seinem Artikel 6 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Im Dezember 1949 wurde mit einer Delegation von Pakistan in Frankfurt a. M. ein Vorläufiges Handelsabkommen für die Zeit bis zum 30. Juni 1950 verhandelt und am 19. Dezember paraphiert. Die Regierung von Pakistan hat dieses Abkommen inzwischen genehmigt. Auch die Genehmigung der Hohen Kommissare liegt vor. Die Unterzeichnung hat dementsprechend am 4. März in Königsstein stattgefunden. Es steht nunmehr lediglich die Genehmigung durch die deutschen gesetzgebenden Körperschaften aus. Diese soll durch das Gesetz, für das ein Entwurf hiermit vorgelegt wird, ausgesprochen werden.

Durch dieses Abkommen wird die Rechtsgrundlage geschaffen, auf der der deutsche Außenhandel mit Pakistan sich in Zukunft gleichberechtigt entwickeln kann.

Die Bezeichnung „Vorläufiger Handelsvertrag“ wurde gewählt, weil die abgeschlossene Vereinbarung als erster deutscher Handelsvertrag seit dem Kriege einerseits gewisse Fragen regelt, die zeitlich bedingten Charakter tragen, andererseits infolge der noch ungeklärten politischen und völkerrechtlichen Lage gewisse Fragen nicht regelt, die an sich in einen Handelsvertrag hineingehören, wie z. B. Konsularwesen und Niederlassungsrecht.

Sachlich enthält der Vertrag in Artikel 1 eine umfassende Meistbegünstigungsklausel für das Zollgebiet, in Artikel 2 die Meistbegünstigung für die deutsche Schiffahrt, Artikel 3 regelt den Schutz deutscher Patente und Warenzeichen. Es ist dabei gelungen zu erreichen, daß die alten deutschen Warenzeichen in Pakistan von ihren deutschen Eigentümern neu eingetragen werden können. Artikel 4 enthält eine Ermächtigung, den Umfang des Warenverkehrs, soweit dieser von der Erteilung von Ein- und Ausfuhrlizenzen abhängt, formlos durch Regierungsbeauftragte vereinbaren zu lassen. Die restlichen Bestimmungen betreffen die Ratifikation, Vertragsdauer, Kündbarkeit, Inkrafttreten usw.

Vorläufiges

Handelsabkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Pakistan

Geleitet von dem Wunsch, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan bis zu dem Zeitpunkt zu regeln, zu dem ein endgültiger Handelsvertrag abgeschlossen wird, sowie in der Absicht, den Handel zwischen beiden Ländern im größtmöglichen Umfange zu fördern und zu erweitern, haben die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Pakistan folgendes Abkommen geschlossen:

Artikel 1

Jeder der vertragschließenden Teile wird dem anderen Meistbegünstigung gewähren. Alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte oder Befreiungen, die von einem Vertragsteil für ein Erzeugnis gewährt werden, das aus irgendeinem anderen Lande eingeführt wird oder nach irgendeinem anderen Lande ausgeführt wird, werden sofort und bedingungslos auf jedes gleichartige Erzeugnis ausgedehnt, das aus dem Gebiet des anderen Vertragsteiles eingeführt oder dahin ausgeführt wird. Dies bezieht sich auf Zölle, Steuern und andere Abgaben jeder Art, die anläßlich der Ein- oder Ausfuhr erhoben werden, sowie auf diejenigen, die die zwischenstaatliche Überweisung von Geldmitteln zur Bezahlung der Ein- oder Ausfuhr belasten, sowie auf die Art der Erhebung dieser Zölle, Steuern und anderen Abgaben und auf die Gesamtheit der Vorschriften, Formalitäten und Gebühren, die für die zollamtliche Abfertigung gelten.

Die vorstehenden Bestimmungen werden keine Anwendung finden auf:

1. Vorteile, Begünstigungen, Vorrechte und Befreiungen, die einer der beiden Vertragsteile einem benachbarten Lande, einschließlich solcher Länder, die an ein benachbartes Land unmittelbar angrenzen, gewährt oder gewähren wird, oder die sich aus einer Zollunion oder einem Freihandelsgebiet ergeben.*)
2. Bevorzugungen oder Vorteile, die durch Pakistan irgendeinem Lande am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens bereits gewährt wurden, oder die als Ersatz für solche Bevorzugungen oder Vorteile gewährt werden, die vor dem 15. August 1947 bereits bestanden haben.

*) Für die Zwecke dieses Abkommens wird Indonesien als unter diese Ausnahme von Artikel 1 Absatz 1 fallend angesehen werden.

Artikel 2

Schiffe, die einem der beiden vertragschließenden Teile angehören, werden in dem Hafen des anderen vertragschließenden Teiles in Bezug auf Steuern, Abgaben, Gebühren, Bunkern und andere Dienstleistungen die gleiche Behandlung erfahren, wie sie den Schiffen irgendeines dritten Landes gewährt wird, mit der Ausnahme, daß Zugeständnisse, die Schiffen gemacht werden, die in der Küstenfahrt eines der beiden vertragschließenden Teile eingesetzt sind, nicht unter diesen Artikel fallen.

Artikel 3

Jeder der vertragschließenden Teile wird den Angehörigen des anderen Teiles den Erwerb von Patenten und Urheberrechten sowie die Eintragung von neuen Mustern und Warenzeichen in seinem Lande gestatten, deren Schutz zusichern und die Zahlung von Erneuerungsgebühren hierfür entgegennehmen.

Den Angehörigen der Bundesrepublik Deutschland wird seitens der Regierung von Pakistan die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb eines angemessenen Zeitraums von nicht weniger als drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens bestehende Warenzeichen nach Maßgabe der in Pakistan geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne Rücksicht auf eine etwa bestehende Ausschlußfrist für solche Eintragungen und nach Maßgabe etwaiger Verpflichtungen von Pakistan auf Grund internationaler Abkommen einzutragen.

Artikel 4

Soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen eines der beiden vertragschließenden Teile die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren einer Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkung unterliegt, wird die Höhe der Kontingente für die einzelnen Warengattungen von Vertretern vereinbart werden, die von ihrer Regierung für diesen Zweck bestellt werden. Diese Vertreter können Fragen der oben erwähnten Art in unmittelbarem Verkehr miteinander behandeln.

Artikel 5

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Karachi oder einem anderen gegenseitig vereinbarten Orte stattfinden.

Artikel 6

Das Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die beiden vertragschließenden Regierungen werden einen Zeitpunkt vereinbaren, zu dem das Abkommen vorläufig in Kraft gesetzt werden wird.

Artikel 7

Das Abkommen kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in Deutsch und Englisch in Frankfurt a. M.-Höchst

am

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
paraphiert:
A. H. S.
(Dr. A. H. van Scherpenberg)

Für die Regierung von Pakistan
paraphiert:
S. A. H.
(S. A. Hasnie)

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
gezeichnet
(Dr. A. H. van Scherpenberg)

Für die Regierung von Pakistan
gezeichnet
(S. A. Hasnie)

Gemeinsamer Vermerk

Das anliegende Abkommen, bestehend aus vier Seiten, wurde in Frankfurt a. M.-Höchst am 19. Dezember 1949 von den unterzeichneten Vertretern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Pakistan paraphiert.

Anlage 2

DER PRÄSIDENT DES DEUTSCHEN BUNDESRATES

Bonn, den 16. Juni 1950

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 27. Mai 1950 - BK 1620/50 II - beehre ich mich mitzuteilen, daß der Deutsche Bundesrat in seiner 24. Sitzung am 16. Juni 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, gegen den

Entwurf eines Gesetzes über das Vorläufige Handelsabkommen vom 4. März 1950 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Pakistan

keine Einwendungen zu erheben.

In Vertretung
Kopf